

1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl I S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in der Sitzung am 17.10.2019 folgende „1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Dillenburg“ beschlossen:

Artikel I

Der § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Stadt liest die Funkzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ableseung erfolgt in der KW 1-4 des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. Unterjährig maximal viermal für Funktionstests
- (3) Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
 1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
 2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke mit technischen Geräten, die ausschließlich von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt werden.

Artikel II

Der § 34 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Bauwasser- oder sonstigen vorübergehenden Anschluss beantragt, hat der Stadt alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden Kosten zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten. Für die entliehenen Materialien ist eine Abnutzungsgebühr von 10% des Neuwertes zu zahlen. An entliehenen Materialien entstandene Schäden sind vom Antragsteller voll zu ersetzen.
- (2) Für ein ausgeliehenes Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler wird eine Miete von 2,00 EUR je Kalendertag, mindestens jedoch 40,00 EUR erhoben, wobei der Tag der Abholung und der Tag der Rückgabe mitgezählt werden.

- (3) Die durch die Inbetriebnahme und Prüfung der Wasserverbrauchsanlage gemäß § 5 entstehenden Kosten sind der Stadt vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- (4) Die Kosten der im Rahmen der Auswechslung von Wassermessern notwendigen Installationsarbeiten an der Wasserverbrauchsanlage sind der Stadt zu ersetzen.
- (5) Der Aufwand für das Einrichten eines Vorkassensystems ist der Stadt zu ersetzen.
- (6) Sind im Rahmen von Massenablesungen / Massenauslesungen von Messeinrichtungen manuelle Erfassungen von Zählerständen notwendig, die durch das Verhalten des Hauseigentümers erforderlich oder durch diesen explizit gewünscht werden, verlangt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,00 EUR je Messeinrichtung; für jede weitere Messeinrichtung im gleichen Gebäude ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf 25 EUR.

Artikel III

Der § 39 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Dillenburg, 30.10.2019

Oranienstadt Dillenburg
- Der Magistrat -

Fuhrländer
Erste Stadträtin